

ZH_OBERGERICHT LE170013 vom 27. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170013

FR: ZH_OBERGERICHT LE170013 du 27 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170013 del 27 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Beide Parteien sind Staatsangehörige der USA. Sie lernten sich 2001 in den USA kennen und heirateten noch im gleichen Jahr. 2006 zogen sie in die Schweiz. Die Ehe blieb kinderlos. Die Gesuchsgegnerin hat eine Tochter aus erster Ehe, geboren 1993. Am 19. August 2016 reichte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren ein. Der weitere Prozessverlauf kann deren Urteil entnommen werden (Urk. 39 S. 3). Am 27. Dezember 2016 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 39 S. 27 f.). Der Gesuchsteller erhob am 9. März 2017 Berufung und stellte die erwähnten Anträge (Urk. 38). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (Urk. 40, 41). Die Berufungsantwort der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegnerin) datiert vom 18. April 2017 und wurde am

E. 3

Einkommen Gesuchsgegnerin

E. 3.1

Die Gesuchsgegnerin ist seit längerem arbeitslos, wohl seit Juni 2014 (Urk. 8 S. 13 i.V.m. Urk. 12 [= Prot. HV] S. 23). Zuvor war sie als wissenschaftliche Assistentin an der E._____ tätig (Urk. 8 S. 13). Die Vorinstanz verzichtete darauf, ihr ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Sie erwog, aufgrund des Alters, der Gesundheit und der Ausbildung sei der Gesuchsgegnerin die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durchaus zuzumuten, wenn auch allenfalls nicht in ihrem Fachbereich. Hingegen habe die Gesuchsgegnerin glaubhaft dargelegt, dass sie sich bereits seit geraumer Zeit ernstlich, aber erfolglos um eine neue Stelle bemüht habe. Es würden zumindest Zweifel daran bestehen, ob die Gesuchsgegnerin eine reale Möglichkeit habe, innert einer für die Dauer von Eheschutzmassnahmen angemessenen Frist eine Einkommenssteigerung zu erzielen. Auch würden die aktuell vorhandenen Mittel zur Finanzierung von zwei Haushalten ausreichen (Urk. 39 S. 22).

E. 3.2

Der Gesuchsteller macht geltend, die Vorinstanz stelle sich fälschlicherweise auf den Standpunkt, wonach die aktuellen vorhandenen Mittel zur Finanzierung zweier Haushalte ausreichend seien (Urk. 38 S. 6). Die Gesuchsgegnerin sei während der Ehe immer arbeitstätig gewesen, zumindest bis zu ihrer (wohl selbstverschuldeten) Arbeitslosigkeit. Es gehe nicht an, diese während der Ehe gelebte Aufgabenteilung nicht weiter zu berücksichtigen, nur weil die finanziellen Verhältnisse der Parteien zur Deckung zweier Haushalte ausreichten. Dies stelle eine krasse Ungleichbehandlung der Parteien zur Deckung zweier Haushalte dar (Urk. 38 S. 5). Zudem seien die Suchbemühungen der Gesuchsgegnerin nicht ausreichend. Er habe vor Vorinstanz detailliert und glaubhaft

dargetan, dass dies nicht der Fall sei. 8.04 Bewerbungen pro Monat genüge nicht einmal nach RAV- Standard (Urk. 38 S. 6).

E. 3.3

Bei der Festsetzung von Geldbeiträgen des einen Ehegatten an den andern gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB geht das Gericht grundsätzlich von der bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Ehegatten über die Aufgabenteilung und Geldleistungen aus, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Ist aber eine Wie-

- 9 - derherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr zu erwarten, gewinnt das Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit zunehmend an Bedeutung (vgl. BGE 137 III 385 E. 3.1 = Pra 101 [2012] Nr. 4). Im Eheschutzverfahren ist eine Pflicht zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nur zu bejahen, wenn keine Möglichkeit besteht, auf eine während des gemeinsamen Haushalts gegebene Sparquote oder vorübergehend auf Vermögen zurückzugreifen, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel - allenfalls unter Rückgriff auf Vermögen - trotz zumutbarer Einschränkungen für zwei getrennte Haushalte nicht ausreichen und wenn die Aufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit unter den Gesichtspunkten der persönlichen Verhältnisse des betroffenen Ehegatten (Alter, Gesundheit, Ausbildung u.ä.) und des Arbeitsmarktes zumutbar ist. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 130 III 537 E. 3.2).

E. 3.4

Unbestritten ist, dass eine Erwerbstätigkeit unter dem Aspekt der persönlichen Verhältnisse zumutbar ist. Ebenso ist unbestritten, dass die Gesuchsgegnerin bis zur ihrer Arbeitslosigkeit im Juni 2014 stets erwerbstätig war (vgl. Urk. 9/20). Sie verfügt über einen Ph.D [Doctor of Philosophy] in Biologie und war von 2009 bis 2015 wie erwähnt als wissenschaftliche Assistentin an der E._____ tätig (Urk. 8 S. 13 f.). Gemäss Angaben des Gesuchstellers verdiente sie mit einem 60 %-Pensum mindestens Fr. 4'000.- (Urk. 13 S. 3). Im Rahmen des Beschäftigungsprogramms des RAV absolvierte sie ein Praktikum am ...-Spital Bern. Über weitere Arbeitserfahrungen in der Schweiz verfügt sie nicht. Eigenen Angaben zufolge sind ihre Deutschkenntnisse bescheiden (Urk. 8 S. 14). Der Gesuchsteller fordert nicht nur die umgehende Wiederaufnahme einer Tätigkeit, spätestens ab Mai 2017 (Urk. 38 S. 8). Er macht in der Berufung geltend, die Gesuchsgegnerin könnte Fr. 100'000.- (brutto) bzw. monatlich Fr. 8'333.- verdienen, netto schätzungsweise Fr. 7'500.- (Urk. 38 S. 7). Vor Vorinstanz differenzierte er wie folgt: Bei einer fachbezogenen Tätigkeit sei ein erzielbares Jahreseinkommen von Fr. 100'000.- anzunehmen, bei einer weniger qualifizierten Tätigkeit im Bereich "sales" ein solches von Fr. 60'000.- (Urk. 13 S. 12 f.; Urk. 39 S. 21). Die Gesuchsgegnerin habe auf den Tätigkeitsgebieten Forschung [research], Klinische

- 10 - Forschung [clinical trial], Bank [customer service representative], sales assistant sowie Gastgewerbe [Kellnerin] gearbeitet (Urk.13 S. 11). Dies blieb unwidersprochen. Laut Steuererklärung 2013 verdiente die Gesuchsgegnerin im Jahr 2013 Fr. 43'170.- (Urk. 22 S. 3), d.h. monatlich rund Fr. 3'600.-. Für das Jahr 2014 wurden Einkünfte von Fr. 22'480.- und Arbeitslosentaggelder von Fr. 10'156.- deklariert (Urk. 14/43). Von diesen Beträgen ist grundsätzlich auszugehen. Die Forderung des Gesuchstellers, die Gesuchsgegnerin könne jedenfalls Fr. 7'500.- netto verdienen, also rund doppelt so viel wie während der Ehe, als die Gesuchsgegnerin bereits keine Betreuungspflichten mehr zu

erfüllen hatte, ist nicht zu hören.

E. 3.5

Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass namentlich die Tatsache, dass die Gesuchsgegnerin arbeitslos ist und trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle findet, kein Beweis dafür ist, dass es ihr tatsächlich nicht möglich ist, (wie- der) eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Denn es dürfen auch Erwerbsmöglich- keiten in Betracht gezogen werden, die keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern und sich im Tieflohnbereich befinden (BGE 137 III 118 E. 3.1). Ent- scheidend ist dabei, dass die Gesuchsgegnerin selbst davon ausgeht, dass sie sich um weniger qualifizierte Arbeitsstellen wird bemühen müssen und dabei ein Einkommen von Fr. 40'000.– bis Fr. 50'000.– verdienen kann (Urk. 21 S. 5). Dies hat sich die Gesuchsgegnerin anrechnen zu lassen. Mit anderen Worten ist die Gesuchsgegnerin auf ihrer Zugabe zu behaften, und es sind ihr für die weitere Dauer des Getrenntlebens monatlich Fr. 3'000.– netto anzurechnen. In diesem Betrag sind allfällige Gestehungskosten eingerechnet. Mit welchen Tätigkeiten die Gesuchstellerin das von ihr selbst prognostizierte Einkommen erzielen kann, kann offen gelassen werden. Jedenfalls blieb unbestritten, dass sie auch schon als "sa- les assistant" tätig war. Die Anfangslöhne im Detailhandel für Ungelernte und An- gelernte betragen gemäss GAV Fr. 3'900.– bei 100 %; der Bruttolohn für eine La- borhilfe im medizinischen Bereich beträgt Fr. 3'789.– (vgl. Das Lohnbuch 2016, Mindestlöhne sowie orts- und berufsübliche Löhne in der Schweiz, Zürich 2016, S. 258; S. 540).

- 11 -

E. 3.6

Grundsätzlich ist ein hypothetisches Einkommen nicht rückwirkend anzu- rechnen. Einem Unterhaltsberechtigten ist eine angemessene Frist einzuräumen, wenn die Pflicht zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit grundsätz- lich bejaht wird; er muss hinreichend Zeit dafür haben, die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen. Dabei muss die Übergangsfrist ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (vgl. BGER 5C.138/2006 vom 18. Juli 2006, E. 3 mit Hinweisen insbes. auf BGE 129 III 417 E. 2.2). In der Regel beträgt die Übergangsfrist drei bis sechs Monate. Sie beginnt frühestens mit der erstmaligen richterlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen. Eine rückwirkende Anrech- nung des hypothetischen Einkommens ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der betroffenen Person ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden kann oder wenn die geforderte Umstellung in ihren Lebensverhältnissen und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie vorhersehbar gewesen sind (Mai- er, a.a.O., S. 342 mit weiteren Hinweisen). Ein unredliches Verhalten kann der Gesuchsgegnerin nicht vorgeworfen werden. Auch wenn der Eintritt des Gesuch- stellers ins Pensionsalter voraussehbar war, kann der Gesuchsgegnerin nicht vorgeworfen werden, sie habe sich treuwidrig verhalten. Ein hypothetisches Ein- kommen kann daher erst nach einer Übergangsfrist angerechnet werden, ermes- sensweise ab Januar 2018.

E. 3.7

Zusammenfassend ist von November 2016 bis Dezember 2017 kein Ein- kommen anzurechnen; ab 1. Januar 2018 ist der Gesuchstellerin für die weitere Dauer der Trennung ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'000.– anzurech- nen.

E. 4

Bedarf Gesuchsteller Die Vorinstanz setzte den Bedarf des Gesuchstellers auf Fr. 4'112.– fest (Urk. 39 S. 22). Der Gesuchsteller kritisiert, dass die Zusatzversicherung der Krankenkasse und die Leasingkosten nicht berücksichtigt worden seien, gleichzeitig hält er jedoch fest, dass auf die Geltendmachung dieser Beiträge verzichtet werde (Urk. 38 S. 5). Er geht denn in der Berufung von einem Bedarf von Fr. 4'112.– aus (Urk. 38 S. 9). Damit erübrigen sich weitere Ausführungen.

- 12 -

E. 5

Bedarf Gesuchsgegnerin

E. 5.1

Die Vorinstanz bezifferte den Bedarf der Gesuchsgegnerin auf Fr. 5'192.–. Darin enthalten ist unter dem Titel "Unterhalt F._____" ein Betrag von Fr. 1'900.– für die sich in Ausbildung befindende Tochter aus erster Ehe (Urk. 39 S. 16). Die Aufnahme dieser Position wurde wie folgt begründet: Die Gesuchsgegnerin habe ausgeführt, dass F.____s Vater in der Ukraine lebe und weder verpflichtet noch finanziell in der Lage sei, Unterhaltszahlungen zu leisten. Der Gesuchsteller selbst habe erklärt, dass er die voreheliche Tochter in der Vergangenheit finanziell vollumfänglich versorgt habe, was einen monatlichen Betrag von Fr. 2'000.– bis Fr. 3'500.– ausgemacht habe. Angesichts der Tatsache, dass vorliegend die Geldmittel für die Deckung des Notbedarfs der Parteien ausreichen, bestehe keine Notwendigkeit, von der Vereinbarung bzw. von den bisher gelebten Verhältnissen bezüglich des Unterhalts für die Tochter F._____ abzuweichen. Dies gelte umso mehr, als ein Ehegatte als Folge der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB sowie der Unterstützungspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 auch für den Unterhalt eines ausserehelichen bzw. vorehelichen Kindes aufzukommen habe, wenn auch subsidiär zu den leiblichen Eltern, was auch bei mündigen Kindern gelte. Wie das Obergericht des Kantons Zürich in einem Eheschutzurteil präzisiert habe, bestehe eine solche Verpflichtung gerade dann, wenn die Unterstützung der leiblichen Eltern den Bedarf des ausserehelichen Kindes nicht decken könnten, die Finanzierung des Kindesunterhalts aus dem Familieneinkommen der ehelichen Lebenshaltung und Lebensgestaltung entsprochen habe und die Unterstützung dem Stiefelternteil zuzumuten sei, wobei das Vorliegen einer Unzumutbarkeit nur mit äusserster Zurückhaltung anzunehmen sei. Die Gesuchsgegnerin habe, so die Vorinstanz, glaubhaft dargelegt, dass ihre Tochter von ihrem ukrainischen Vater keine Unterhaltszahlungen erwirken könne, und der Gesuchsteller habe anerkannt, die Tochter während der Ehe finanziell unterstützt zu haben. Schliesslich sei dem Gesuchsteller die entsprechende Unterstützung auch weiterhin zuzumuten (Urk. 39 S. 18 f.).

E. 5.2

Der Gesuchsteller moniert, die Vorinstanz habe die voreheliche Tochter zu Unrecht im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigt. F._____ sei 23 Jahre alt,

- 13 - lebe nicht mehr bei der Gesuchsgegnerin und befinde sich im Studium. Selbst eigene, volljährige Kinder seien nicht im Bedarf der in der Scheidung stehenden Ehegatten zu berücksichtigen. Umso weniger dürfe dies für die Stiefkinder gelten (Urk. 38 S. 8).

E. 5.3

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten geht derjenigen gegenüber dem mündigen Kind vor; die Unterhaltskosten für das mündige Kind dürfen folglich nicht in das (erweiterte) Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Ehegatten eingeschlossen werden (BGE 132 III 209, Regeste = Pra 2007, Nr. 6). Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung betrifft eine Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen, bei denen der Unterhaltsverpflichtete unterhaltsberechtigter Kinder hat. Im konkreten Fall beurteilte das Bundesgericht die Berücksichtigung des "Beitrages an den Unterhalt" der beiden mündigen Töchter im erweiterten Notbedarf des unterhaltspflichtigen im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen als Gesetzesverletzung. Die Rechtsprechung gilt auch im Verhältnis zum nahehelichen Unterhalt (BSK ZGB I-Gloor/Spycher, Art. 125 N 16; FamKomm Scheidung/Schwenzer, Art. 125 N 28).

E. 5.4

Vorliegend präsentiert sich der Sachverhalt anders: Hier hat die unterhaltsberechtigte Partei eine Unterhaltspflicht gegenüber ihrer mündigen Tochter (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Und da die Parteien nach wie vor verheiratet sind, kommt die eheliche Beistandspflicht zum Tragen. Aus der allgemeinen Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB und der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 278 Abs. 2 ZGB ergibt sich, dass jeder Ehegatte dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Beistandspflicht auch für die Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber einem mündigen Kind gilt (Urk. 39 S. 18 mit Hinweis auf BGer 5C.53/2005 vom 31. Mai 2005, E. 4.1). Die Beistandspflicht des Stiefelternteils ist subsidiär gegenüber der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern (BGE 120 II 285 E. 2b). Sie bewirkt, dass der Ehegatte dem unterhaltspflichtigen Ehepartner bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht helfen muss, indem er mehr an den ehelichen Unterhalt leistet.

- 14 -

E. 5.5

Unstrittig ist, dass F._____ sich in Erstausbildung befindet. Der Gesuchsteller hält daran fest, dass nicht glaubhaft sei, dass F._____ von ihrem Vater keine Unterhaltszahlungen erwirken könne (Urk. 38 S. 8). Zum einen spricht bereits das tiefe Lohnniveau in der Ukraine gegen die Behauptung. In Kiew beträgt das Preisniveau 35 Punkte (Zürich = 100 Punkte; vgl. Studie der UBS "Preise und Löhne 2015"). Zum andern ist es glaubhaft, dass kein entsprechender Titel vorliegt. Im Übrigen ist es kaum vorstellbar, dass der Gesuchsteller während rund 15 Jahren finanzielle Unterstützung geleistet hätte, im Wissen darum, dass die Gesuchsgegnerin bzw. F._____ vom leiblichen Vater Unterhaltsbeiträge hätten einfordern können.

E. 5.6

Der Gesuchsteller kritisiert, es sei nicht nachvollziehbar, welche Auslagen die der Gesuchsgegnerin angerechneten Fr. 1'900.– decken sollten. Es liege weder ein Mietvertrag der Wohnung im Recht, noch weise die Gesuchsgegnerin nach, was die Fr. 700.– "Unterhalt", welche sie angeblich monatlich an F._____ bezahle, beinhalten würden (Urk. 38 S. 8f.). Im erstinstanzlichen Verfahren substantiierte die Gesuchsgegnerin den Betrag wie folgt (Urk. 8 S. 13): Unterhaltsbeitrag Fr. 700.–, Schule Fr. 220.–, Krankenkasse Fr. 468.–, Wohnung Fr. 120.–, Hausrat, Kommunikation Fr. 150.–, Generalabonnement Fr. 240.–. Der Gesuchsteller stellte sich auf den Standpunkt, dass die Tochter verpflichtet sei,

selbst für ihr Aufkommen zu sorgen. Die konkret geltend gemachten Beträge bestritt er jedoch nicht substantiiert (Urk. 12 S. 13). Daher erfolgt die Bestreitung im Berufungsverfahren verspätet und ist nicht zu hören (Art. 317 ZPO). Mit Blick auf die Aussage des Gesuchstellers, die monatlichen Beträge für die voreheliche Tochter der Gesuchsgegnerin hätten Fr. 2'000.– bis Fr. 3'500.– betragen (Urk. 12 S. 21), erscheinen Fr. 1'900.– zudem als plausibel.

E. 5.7

Gerügt wird weiter, wenn F._____ tatsächlich im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigt würde, so wäre auch zu prüfen, inwieweit F._____ selber für ihren Unterhalt aufkommen könnte. Selbst die Gesuchsgegnerin gehe davon aus, dass F._____ teils selber für ihren Unterhalt aufzukommen vermöge. Die Vorinstanz habe diesen Umstand fälschlicherweise gänzlich ausser Betracht gelassen (Urk. 38 S. 9). Die Frage der Zusprechung eines persönlichen Unterhaltsbei-

- 15 - trages für einen Ehegatten ist unter der Herrschaft der Verhandlungs- und Dispositionsmaxime zu entscheiden. Nach der Verhandlungsmaxime ist es Sache der Parteien, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel zu nennen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsteller legt nicht dar, in welchem Umfang F._____ "teils selber" für sich aufkommen könnte. Mangels Substantiierung ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 5.8

Nach dem Gesagten ist von einem Unterhaltsbeitrag an F._____ von Fr. 1'900.– auszugehen. Auf die konkrete Aufteilung zwischen den Parteien ist unter Ziff. 6 einzugehen. Der Bedarf der Gesuchsgegnerin ohne diese Position beläuft sich auf Fr. 3'292.–.

E. 6

Unterhaltsberechnung

E. 6.1

November 2016 bis Dezember 2017 a) Grundsätzlich steht die voreheliche Tochter ausserhalb der Berechnung (vgl. zum Ganzen: Bähler, Unterhaltsberechnungen - von der Methode zu den Franken, FamPra.ch 2015, S. 271 f.). Die finanziellen Verhältnisse präsentieren sich deshalb wie folgt: Einkommen G'steller Fr. 9'732.– Einkommen G'gegnerin Fr. --- - Notbedarf G'steller Fr. 4'112.- - Notbedarf G'gegnerin Fr. 3'292.– Überschuss Fr. 2'328.– ½ Überschuss Fr. 1'164.– b) Da die Gesuchsgegnerin für F._____ keine Unterhaltsbeiträge erhält, muss sie zur Deckung von deren Manko ihren eigenen Überschussanteil verwenden, und zwar im gesamten Umfang (= Fr. 1'164.–). Und da der Überschussanteil der Gesuchsgegnerin nicht ausreicht, um das Manko der Tochter vollumfänglich zu decken, kommt die Beistandspflicht des Gesuchstellers gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB zum Tragen (vgl. Ziff. 5.4). Wie erwähnt, entsprach es den gelebten Verhältnissen, dass der Gesuchsteller regelmässig Leistungen mit Unterhaltscharakter erbrachte (Urk. 12 S. 21) und lassen die finanziellen Verhältnisse die Unterstüt-

- 16 - zung in dieser Phase zu. Der Anteil des Gesuchstellers, den er im Sinne seiner Beistandspflicht zu tragen hat, beläuft sich auf den neu resultierenden Fehlbetrag von Fr. 736.– (Fr. 1'900.– ./ Fr. 1'164.–). c) Der Unterhaltsanspruch der Gesuchsgegnerin beziffert sich wie folgt: Bedarf Fr. 3'292.– Überschussanteil Fr. 1'164.– Anteil iSv ZGB 278 Fr.

736.– Total Fr. 5'192.– d) Der Unterhaltsbeitrag für November 2016 bis Dezember 2017 ist auf gerundet Fr. 5'200.– festzusetzen.

E. 6.2

ab Januar 2018 a) Wiederum steht die voreheliche Tochter ausserhalb der Berechnung (vgl. zum Ganzen: Bähler, a.a.O., S. 271 f.). b) Vorab ist zu erwähnen, dass der Gesuchsteller betont, dass die Gesuchsgegnerin mit ihrem Einkommen als Doktorandin keinen Beitrag an die Haushaltsführung geleistet habe (Urk. 12 S. 4, Urk. 13 S. 3). Dem widerspricht die Gesuchsgegnerin; ihr Gehalt sei für ausserordentliche oder grössere Ausgaben wie Steuern, Zahnarzt, Schulgeld der Tochter etc. verwendet worden (Urk. 21 S. 2). Somit ist glaubhaft, dass zumindest ein Teil der Haushaltskosten mit dem Lohn der Gesuchsgegnerin bezahlt wurde, weshalb dieser bei der Gegenüberstellung zu berücksichtigen und der Überschuss wiederum hälftig zu teilen ist. c) Die finanziellen Verhältnisse präsentieren sich deshalb wie folgt: Einkommen G'steller Fr. 9'732.– Einkommen G'gegnerin Fr. 3'000.– - Notbedarf G'steller Fr. 4'112.- - Notbedarf G'gegnerin Fr. 3'292.– Überschuss Fr. 5'328.– ½ Überschuss Fr. 2'664.– d) Da die Gesuchsgegnerin für F._____ keine Unterhaltsbeiträge erhält, muss sie zur Deckung von deren Manko ihren eigenen Überschussanteil verwenden.

- 17 - Und da der Überschussanteil der Gesuchsgegnerin von Fr. 2'664.– ausreicht, um das Manko der Tochter von Fr. 1'900.– zu decken, kommt die Beistandspflicht des Gesuchstellers gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB in dieser Phase nicht mehr zum Tragen (vgl. Ziff. 5.4). e) Der Unterhaltsanspruch der Gesuchsgegnerin beziffert sich wie folgt: Bedarf Fr. 3'292.– Überschussanteil Fr. 2'664.– ./ Einkommen Fr. 3'000.– Total Fr. 2'956.– f) Der Unterhaltsbeitrag ab Januar 2018 ist auf gerundet Fr. 2'960.– festzusetzen. 7.1 Nach dem Gesagten ist die Berufung des Gesuchstellers teilweise gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 5 Abs. 1 des angefochtenen Urteils wie folgt abzuändern: Der Gesuchsteller ist zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin die folgenden persönlichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar im Voraus auf den Ersten jeden Monats: - Fr. 5'200.– für die Zeit vom 1. November 2016 bis 31. Dezember 2017; - Fr. 2'960.– ab 1. Januar 2018 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 7.2 Der Klarheit halber ist der nicht angefochtene Absatz 2 von Dispositiv-Ziffer 5 im Erkenntnis zu wiederholen. III. 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Entscheidgebühr sowie die Kosten- und Entschädigungsregelung wurden nicht angefochten, weshalb diese wie eingangs erwähnt teilrechtskräftig wurden.

- 18 - 2. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens im zweitinstanzlichen Verfahren zu regeln (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 3'000.– festzulegen. Die volle Parteientschädigung ist gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3 und 11 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 2'400.– zu veranschlagen. Bei einer mutmasslichen Gültigkeitsdauer der Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren sprach die Vorinstanz Unterhaltsbeiträge von Fr. 129'600.– zu (24 x Fr. 5'400.–). Der Gesuchsteller verlangte berufsungsweise die Reduktion der Ehegattenbeiträge um rund Fr. 950.– für sechs Monate (6 x Fr. 950.– [Fr. 5'700.–]) und alsdann deren vollumfängliche Aufhebung (18 x Fr. 5'400.– [Fr. 97'200.–]). Dies ergibt eine umstrittene Gesamtreduktion von Fr. 102'900.–. Die Gesuchstellerin beantragte die Abweisung der Berufung. Nach erfolgter Korrektur sind Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 102'400.–

(14 x 5'200.– [Fr. 72'800.–] + 10 x Fr. 2'960.– [Fr. 29'600.–] zuzusprechen. Die Reduktion beträgt somit Fr. 27'200.–. Damit unterliegt der Gesuchsteller zu rund 3/4 und es sind ihm die Gerichtskosten zu 3/4 und der Gesuchsgegnerin zu 1/4 aufzuerlegen. Der Gesuchsteller ist so- dann zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine auf die Hälfte reduzierte Partei-entschädigung inklusive Mehrwertsteuer von Fr. 1'296.– zu entrichten. 3. Die Gesuchsgegnerin stellte in der Berufungsantwort ein Gesuch um unent- geltliche Rechtspflege (Urk. 45 S. 7), welches sie am 24. April 2017 zurückzog (Urk. 46). Das Gesuch ist demgemäss abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.